

## Stadtverordnetenvorlage

TOP.: \_\_\_\_\_

Vorlagen-Nummer: 2013/335 vom 05.12.2013

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2013	öffentlich vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2013	öffentlich beschließend

Hauptamt, Müller, Heinrich	Aktenz.: 10-940-00
----------------------------	--------------------

### Betr.:

Windkraftnutzung auf städtischen Grundstücken

### Sachverhalt:

In ihrer Sitzung am 10. September 2013 hat die Stadtverordnetenversammlung den Feststellungsbeschluss für die Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Steinau an der Straße gefasst. Der ergänzte Flächennutzungsplan wurde zwischenzeitlich an das Regierungspräsidium Darmstadt zur Genehmigung weitergeleitet. Obwohl eine Genehmigung bis jetzt noch nicht erteilt wurde ist davon auszugehen, dass die Ergänzung des Flächennutzungsplanes – wie vorgesehen – ggf. jedoch außer der Fläche K 2 (Vorrangfläche nordwestlich des Stadtteils Ulmbach) genehmigt werden wird.

Durch die vorgesehene Änderung des Erneuerbare Energie-Gesetzes, mit der die Einspeisevergütung herabgesetzt werden soll, haben nunmehr einige Windenergiebetreiber hinsichtlich der Zustimmung der Stadt Steinau an der Straße zur Errichtung von Windenergieanlagen bei dem Bürgermeister nachgefragt. Den Interessenten wurde mitgeteilt, dass die Stadt Steinau an der Straße ein „Bieterverfahren“ vornehmen wolle, nach dem mit dem Meistbietenden ein entsprechender Pachtvertrag abgeschlossen werde. Mehrere Interessenten drängen nunmehr auf den baldigen Abschluss eines entsprechenden Pachtvertrages, da die Einspeisevergütung bei einer Antragstellung ab dem 1.1.2014 vermindert werden wird.


Dem Abschluss eines Pachtvertrages und der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung von Windenergieanlagen in der erweiterten Windkraftvorrangfläche steht allerdings eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.9.2008 entgegen, mit der die Stadtverordnetenversammlung festgelegt hatte „auf die Aufstellung von Windkraftanlagen auf städtischem Grund und Boden zu verzichten und keinen kommunalen Windpark zu betreiben“. Die Stadt Steinau an der Straße möchte zwar keinen „Kommunalen Windpark“ betreiben, durch den Beschluss kann jedoch auch keine Verpachtung der in Frage kommenden Flächen erfolgen und demzufolge das gemeindliche Einvernehmen, selbst wenn der Flächennutzungsplan genehmigt wäre, nicht erteilt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung wird daher – auch im Hinblick auf die beschlossene Ergänzung des Flächennutzungsplanes – gebeten, den Beschluss vom 16.9.2008 aufzuheben und den Magistrat zu ermächtigen, die in Frage kommenden städtischen Flächen an den Interessenten, der bei dem Bieterverfahren das wirtschaftlichste Gebot abgibt, zu verpachten und zu einem von diesem gestellten immissionsschutzrechtlichen Antrag zur Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der ausgewiesenen Fläche das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird die Vorlage vom 5. Dezember 2013 bekannt gegeben. Nach Beratung wird beschlossen, den Beschluss vom 16.9.2008, nach dem auf die Aufstellung von Windkraftanlagen auf städtischen Grund und Boden zu verzichten ist und kein kommunaler Windpark betrieben werden soll, aufzuheben.

Gleichzeitig wird beschlossen, den Magistrat zu ermächtigen, die in Frage kommenden städtischen Flächen an den Interessenten, der bei dem Bieterverfahren das wirtschaftlichste Gebot abgibt, zu verpachten und zu einem von diesem gestellten immissionsschutzrechtlichen Antrag zur Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der ausgewiesenen Fläche das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

<hr/>	 <hr/>	 <hr/>
Sachbearbeiter	Abteilungsleiter	Bürgermeister